

dafür, aus dieser Menge von Aktenstücken ihm für sein Werk eine Darstellung der Jesuitenvertreibung und Aufhebung zu bearbeiten. Daß die Überfülle des Materials sich nicht auf ein paar Seiten unterbringen ließ, versteht sich von selbst. Außerdem handelt es sich um einen so heiklen und vielumstrittenen Gegenstand, daß die Sache ausführlich dargelegt und jede Behauptung im Text durch die Belege in den Anmerkungen sichergestellt werden mußte. Daß die Sache umfangreich sich gestalten werde, war also nicht zu umgehen. Dafür besitzt man jetzt in Pastors Werk eine Darstellung dieser Vorgänge, die allen billigen Forderungen entspricht und sich nicht wird widerlegen lassen. Man besitzt sie *jetzt*, vorher gab es nichts dergleichen. Denn welcher deutsche Geschichtsforscher hatte vor Pastor viel Quellenstudien über Jesuitendinge und Jesuitengeschichte betrieben?

Wenn also von Jesuiten bei Pastor mehr die Rede ist als von andern, so liegt darin keine Zurücksetzung anderer. So viele Pfarrer und Priester taten damals ohne Aufsehen ihre Pflicht, förderten und erhielten das kirchliche Leben. Aber von ihrem Tun kam wenig oder nichts in die Quellen, auf die der Geschichtsforscher angewiesen ist, sie werden deshalb in den geschichtlichen Darstellungen nicht erwähnt. Dasselbe gilt von den geistlichen Orden. Auch sie wirkten unübersehbares Gutes, aber es kam nicht in die Geschichtsberichte. In den Augen Gottes werden viele, die in beschaulichen Orden, Kartäusern, Karmeliterinnen beteten und büßten, einen gewaltigen Anteil am Lauf der Weltereignisse haben. Aber das ist dem Auge des Historikers entzogen und kommt erst zu Tag, wenn am Jüngsten Gericht einmal die wahre Welt- und Kirchengeschichte entrollt wird. Sie mag dann in manchem ganz anders aussehen, als sie in den landläufigen Büchern dargestellt ist.

Pastoralfälle.

(Taufe auf dem behaarten Kopf.) Gelegentlich der neuesten Ausgabe des Rituale Romanum fiel mir wieder auf, daß dieses offizielle liturgische Buch niemals, auch nicht beim Ritus der Erwachsenentaufe die Anweisung enthält, die sich in manchen Diözesanritualien findet, man solle mit der linken Hand die Haare etwas auseinanderbreiten, damit das Wasser die Haut selbst erreiche. Und doch ist bei der Taufe Erwachsener meist

mit stärkerem Haarwuchs zu rechnen. Und andererseits ist es doch die Aufgabe des Rituale, den Priester zu unterrichten und anzuweisen für alles, was zur gültigen und erlaubten Spendung notwendig ist. Wie genau beschreibt es alle Einzelheiten in Tit. II, c. 4, n. 39: „Tunc patrino vel matrina, vel utroque (si ambo admittantur), admota manu, tenente seu tangente Electum vel Electam, aperto capite, et laxatis a collo vestibus, inclinatum, Sacerdos vasculo vel urceolo haurit aquam baptismalem de Fonte, et cum ea sub trina super caput in modum crucis infusione baptizat Electum seu Electam, in nomine SS. Trinitatis, sic dicens . . .“ Ebenso n. 45 bei Beschreibung der Taufe per immersionem. Und gerade die neueste Ausgabe des Rituale hat in vielen Punkten neue und genauere Anweisungen gegeben, wie z. B. n. 51 für den taufenden Diakon, n. 53 für die Taufe größerer Mengen; selbst in kleineren Wendungen merkt man diese Sorgfalt, bezüglich der Gültigkeit des Sakramentes genau zu sprechen; so lautet c. 1, n. 10 jetzt: „*Licet Baptismus conferri valide possit aut per infusionem . . .*“ anstatt früher: „*Baptismus licet fieri possit aut per infusionem . . .*“ (Vgl. auch c. 1, n. 20, über die Taufe in utero matris, wo genau bestimmt wird, wann sie sub condicione zu wiederholen ist, wann nicht.)

Liegt da nicht die Annahme nahe, daß die Redaktion des Rituale den Anweisungen der Diözesanritualien und der Kontroverse, aus der sie hervorgingen, keine Bedeutung beimißt, wo doch zwei Worte in n. 39 genügt hätten, „*discriminando crines*“? Allerdings ist dieser Beweis a silentio für sich allein nicht durchschlagend. Es müssen auch die Ansichten der Autoren und ihre Gründe etwas genauer betrachtet werden, als es Dr Gerard Oesterle in seiner Lösung (86, 1933, S. 809 ff.) möglich war.

Da ist nun an erster Stelle festzuhalten: Die Taufe, um deren Gültigkeit die Autoren diskutieren, ist jene, bei der *nur die Haare, aber sicher nicht das Haupt* vom Wasser berührt wird. (Vgl. Lugo, *Responsa moralia*, dub. 1 „*cuius solos capillos aqua attigerit*“; S. Alphonsus I. VI, n. 107, q. 3 „*An valeat baptismus, si aqua tantum vestes aut crines baptizandi tangat*“?; ebenso die von Oesterle S. 110 zitierte Stelle aus *De Smet* mit der Entscheidung des S. Officium vom 27. Mai 1671.) Das gilt also von der Taufe jener Häretiker, die von der Kanzel herab auf die in Windeln gewickelten Kinder Wasser sprengten; die Antwort ist: Wenn es sicher ist, daß nur die Kleider benäßt wurden, nicht aber eine pars *principalis* des Kindes, dann ist die Taufe ungültig; wenn es zweifelhaft ist, ob auch ein Teil des Körpers berührt wurde, ist sie bedingungsweise zu wiederholen. Das darf aber nicht ohne weiteres auf die Haare über-

tragen werden; denn die Kleider oder eine Perücke (Lugo l. c. n. 4) sind sicher nicht ein Teil des Menschen; wenn es sich um die Haare handelt, so könnte der Fall gedacht werden, daß jemand eine Locke oder den Zopf in die Hand nimmt, und nur den äußeren Teil mit Wasser begießt; diese Taufe wird von den Autoren nicht für ungültig, sondern nur für zweifelhaft gehalten, weil das Wasser nur einen minder wichtigen Teil des Körpers bespült hat, ähnlich, wie wenn nur der kleine Finger bespült worden wäre (Lugo n. 9 u. S. Alph. am Schluß: „*Et idem dicendum est cum Salm. et s. Thoma de Baptismo qui non possit conferri nisi in digito, pede, aut alia minima parte corporis*“). — Die Taufe also, um deren Gültigkeit gestritten wird, ist jene, bei der nur die Haare benetzt werden. Aber ist denn das bei unserem Taufritus überhaupt der Fall? Diese Frage muß mit Nein beantwortet werden; denn in unserem Ritus wird nicht das Haar allein, sondern das behaarte Haupt mit Wasser gegossen. Es ist ein großer Unterschied, sagt Lugo n. 9, ob es sich um herabhängende Locken und Zöpfe, oder um das behaarte Haupt handelt; wenn ich nur die Locke sehe, kann ich nicht sagen, ich hätte das Haupt des Petrus gesehen; wenn ich aber den behaarten Kopf gesehen habe, dann ist es wahr, daß ich das Haupt des Petrus gesehen habe.

Wie steht es aber nun mit der Taufe auf dem behaarten Kopf? Diese hält Lugo mit einer großen Zahl Autoren und mit guten Gründen *für gültig* (n. 2). Er zitiert dafür: Henriquez, Toletus, Valentia, Coninck, Possevin, Barth. ab Angelis, Ledesma, Fillucci, Vasquez, Sotus, Jo. Praepositus et alii plures, quos affert et sequitur Diana. An inneren Gründen führt er an: 1. Die Haare sind ein wahrer Teil des Körpers; nicht etwas ähnliches wie Exkremeante (wie sein Gegner Bonacina gemeint hatte); sie sind nicht nur überflüssiger Schmuck, sondern ein natürlicher Schutz; deshalb hält man einen Kahlkopf auch für „*non omnino integer et completus, sed aliqua ex parte mancus et diminutus*“; man sucht diesen Mangel zu verhindern und zu verdecken durch künstliche Nachahmung. Die Kontroverse unter den Philosophen, ob die Haare von der vernünftigen Seele informiert seien, braucht man gar nicht heranzuziehen (er selbst hält die bejahende Meinung, allerdings nur als probatior), es genügt in jedem Fall, daß die Haare ein wahrer Teil des *compositum humanum* sind. Daher werden auch nach der Auferstehung die Seligen nicht ohne Haare sein. *Dum ergo capilli abluuntur, pars hominis abluitur, et quidem pars capitis humani, cum capilli ad caput ipsum pertineant, et per consequens caput in aliqua sui parte baptizatur, quod sufficit ad verum hominis baptismum.* 2. Die Haut selbst hat ja einen äußeren und inneren Teil, und

obgleich Galenus und andere Ärzte sagen, die äußere Haut sei nicht informiert, fällt es doch niemand ein, die Taufe auf der äußeren Haut für zweifelhaft zu halten. Warum also eine Schwierigkeit bei den Haaren? Wenn ein Schaf mit seiner Wolle oder ein Vogel mit seinen Federn naß gemacht wurde, sagt man in aller Strenge des Wortes, das Tier sei naß gemacht worden. 3. Eine Bestätigung sieht Lugo darin, daß die Handauflegung des Bischofs bei der Weihe sicher als contactus physicus genommen wird, wenn er nur Haare berührt hat; daß ferner ein Weihekandidat, der die Kuppe des Kelches nur mit den Nägeln berührt hat, sicher geweiht ist, trotzdem die Nägel sich ebenso zur Hand verhalten, wie die Haare zum Haupt. — Man könnte zu allem Überfluß noch hinzufügen, daß bei unserem Ritus die Haare nicht bespült werden, ohne daß man auch auf der Haut die Feuchtigkeit fühlt; die Haare sind ja sehr empfindsam für Nässe, und man braucht nur unbedeckten Hauptes in den Regen zu kommen, um bald auch die ersten Tropfen auf der Haut zu spüren.

Allerdings — das steht fest — Lugo will trotzdem eine solche Taufe bedingungsweise wiederholt wissen. Er führt Autoren an, die angesichts der erwähnten Gründe sagen, eine solche Taufe könne und dürfe nicht wiederholt werden; denn es sei kein dubium positivum et probabile vorhanden, wegen eines bloßen Skrupels aber dürfe man die Taufe nicht wiederholen. Diesen gegenüber will er einen Mittelweg einschlagen: Gültig, und doch bedingungsweise zu wiederholen. Und von dieser Stellung Lugos aus erklärt sich die Haltung des heiligen Alfons und der folgenden Autoren bis herab zu Cappello, der eine solche Taufe für spekulativ gültig hält, aber solange die gegenteilige Ansicht extrinsece probabel sei, für zweifelhaft. Nun kann man aber fragen: Was bedeutet die auctoritas extrinseca von Bonacina und fünf anderen Autoren? Nur so viel als ihre Gründe; diese werden von Lugo (n. 1) angeführt: „quia nimirum capilli non sunt pars hominis, sed tantum quaedam superfluitas et excrementum non informatum anima; ergo non baptizatur ipse homo ablutis solis capillis, cum nulla pars hominis aqua lavetur.“ Diese Gründe aber sind von Lugo und der größeren Zahl der Autoren als völlig unhaltbar dargetan; also fällt damit auch die auctoritas externa. Lugo selbst scheint das zu fühlen; er macht sich in n. 12 die Schwierigkeit, wie denn noch ein dubium prudens et probabile vorhanden sein könne, wenn man die Ansicht jener sechs Autoren, die Taufe sei ungültig, nicht für probabel hält? Er antwortet darauf: es ist nicht notwendig ein dubium probabile et positivum über die Gültigkeit, sondern es genügt, daß man fürchten kann, es könnte

jene Sentenz mit der Zeit mehr Autoren gewinnen und so probabel werden. Dies scheint der tiefste Grund dafür zu sein, daß Lugo die Taufe für gültig, und doch eine Wiederholung für erlaubt hält. Ist aber diese seine Befürchtung eingetreten? Ist die Ansicht, eine solche Taufe sei ungültig (nicht bloß zweifelhaft), wahrscheinlicher geworden? Sind in den zwei Jahrhunderten neue Argumente dafür gebracht worden? Sind nicht vielmehr die Gründe, mit denen Lugo die Gültigkeit verteidigt, heute allgemein als durchschlagend anerkannt, auch mit Hilfe unseres besseren naturwissenschaftlichen und philosophischen Erkennens über die Bedeutung der Haare?

Fassen wir zusammen: Die absonderliche Ansicht Bonacinas, wie sie Lugo vorlegt und entkräftet, „capilli non sunt pars hominis, sed tantum quaedam superfluitas et excrementum non informatum anima“ — war damals schon innerlich unhaltbar; nur aus Furcht, sie könnte einmal in der Zukunft mehr Ansehen gewinnen, wagte Lugo nicht, die letzte Konsequenz zu ziehen und mit anderen Autoren zu sagen, daß eine Wiederholung der Taufe nicht am Platze sei. Die Befürchtung Ludos hat sich nicht erfüllt; im Gegenteil, was damals noch als irgendwie berechtigte Befürchtung gelten konnte, ist heute nicht mehr als ein Skrupel, kann also für die Praxis vernachlässigt werden; ja, angesichts des Schweigens des Rituale sind wir berechtigt, diesen Skrupel aus der Welt zu schaffen, und so viele Beunruhigungen von Priestern zu beheben. Und deshalb hielt ich es auch nicht für eine Verwegenheit, in der Auflage von 1934 des III. Bandes von Noldin n. 61, m, b, a, zu schreiben: „securi esse possumus de valore; ipsa ecclesia in rituali romano, etiam ubi agitur de adulto baptizando, nullam mentionem facit de crinibus discriminandis.“

Innsbruck.

Alb. Schmitt S. J.

(Gewissenskonflikte im Zusammenleben mit Andersgläubigen.) Eine katholische Herrschaft hat aus Mitleid ein protestantisches Mädchen aus verarmter Familie als Hausgehilfin aufgenommen. Gleich am ersten Sonntag wünschte das Mädchen, den protestantischen Gottesdienst zu besuchen. Zum protestantischen Bethaus braucht man etwa eine Stunde. Der Gottesdienst findet dort von 10 bis 12 Uhr statt. Tatsächlich ging das Mädchen vor 9 Uhr weg und kam erst am Nachmittag zurück. Wie leicht begreiflich, war es der Herrschaft nichts weniger als angenehm, das Mädchen gerade in jenen Tagesstunden zu entbehren, in denen eine Hausgehilfin am meisten benötigt wird. Aber noch ernstere Bedenken erhoben sich, die das Gewissen der kirchlich gesinnten Leute beunruhigten: ist